

Strafordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Allgemeines	2
2	Anti-Doping-Ordnung	2
3	Strafen	2
4	Strafmaß bei Jugendlichen	4
5	Strafbemessung	4
6	Bewährung	4
7	Vereinshaftung	4
8	Ausschlussfrist, Verjährung	4
9	Geldstrafen	5
10	Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine	6
11	Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine	6
12	Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer	6
13	Ausschluss aus dem HTTV	6
14	Lizenzentzug	7
15	Sportwidriges Verhalten	7
16	Verstöße von Spielern	7
17	Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern	8
18	Verstöße von Verbandsmitgliedern, Verbandsangehörigen	9
19	Strafen gegen Schiedsrichter	11
20	Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen von Verbandsangehörigen	11
21	Diskriminierungsverbot	11

1 Allgemeines

1.1

Nach Maßgabe der Strafordnung (StO) sind Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine), Schiedsrichtern, Mitgliedern der Verbandsorgane gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des DTTB und HTTV zu ahnden. Außerdem ist sportwidriges Verhalten zu ahnden.

1.2

Schuldhaft handelt, wer einen Tatbestand der Strafordnung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.

2 Anti-Doping-Ordnung

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil dieser Strafordnung.

3 Strafen

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe
- Strafe auf Bewährung
- Spiel- und Punktverlust
- Sperre für Spieler, Mannschaften und Vereine
- Heimspielsperre für Mannschaften und Vereine
- Entzug der Spielberechtigung für Spieler und Vereinsmitglieder
- Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer
- Ausschluss aus dem HTTV
- Lizenzentzug

Tabelle zu 3 SO		Erwachsene Kreisebene	Erwachsene Kreisebene		Erwachsene Verbandsebene
			Nachwuchs Kreisebene	Nachwuchs Bezirksebene	
Punktabzug und je Spieler					
WO E 3.2	Spiele ohne Einsatzberechtigung	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO E 3.2	Wertung gegen die Heimmannschaft aus folgendem Grund: Materialverstoß gemäß WO A 7	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO E 3.2	Wertung gegen eine Mannschaft aus folgenden Gründen: • Eigenmächtige Spielverlegung • Wichtiges Spielen gegen eine gesperrte Mannschaft	5,- €	10,- €	20,- €	40,- €
WO I 1.14	Fehlende Spielraumabgrenzung	7,-	7,-	10,- €	20,- €
Punktabzug					
WO I 5.12	Nichtantreten einer Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
	Nichtantreten der untersten Mannschaft im Punktspielbetrieb	10,- €	20,- €	50,- €	150,- €
WO K3	Nichtantreten einer Mannschaft - Pokalmeisterschaft	10,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 5.13	Nicht erfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielberichts	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO G 7	Zurückziehung/Streichung einer Mannschaft	25,- €	80,- €	200,- €	600,- €
	Zurückziehung/Streichung der untersten Mannschaft	15,- €	40,- €	100,- €	300,- €
je Spieler					
WO I 5.9	unvollständiges Antreten einer Mannschaft	7,-	5,- € *	10,- € *	20,- €
WO I 5.2	fehlender Mannschaftsmeldebogen, nicht vorgelegte Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO K 3	Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform	25,- €	40,- €	100,- €	300,- €
WO I 2	Spiele in nichteinheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler)	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
WO I 5.3	Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars	5,- €	5,- €	10,- €	10,- €
WO I 5.6	Verspäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten	5,- €	5,- €	5,- €	5,- €

* mit Ausnahme der untersten Mannschaft

4 Strafmaß bei Jugendlichen

Bei Verstößen von Nachwuchsspielern und Verbandsmitarbeitern unter 18 Jahren können die auszusprechenden Strafen geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.

5 Strafbemessung

Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

6 Bewährung

6.1 Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei Geldstrafen und Sperren im Sinne von 3. StO zulässig, wenn zu erwarten ist, dass sich der Bestrafte die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung der Strafen dieser Strafordnung keine Verstöße mehr begehen wird. Dabei sind insbesondere die Umstände der Tat zu berücksichtigen.

6.2 Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

6.3 Wird der Betroffene während der Bewährungszeit erneut mit einer Strafe belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen werden.

6.4 Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

7 Vereinshaftung

Jedes Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) haftet für die Geldstrafen, die seinen Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine) und Mannschaften auferlegt werden.

8 Ausschlussfrist, Verjährung

8.1 Ausschlussfrist

Verstöße gegen die Wettspielordnung verfristen am Ende der folgenden Spielzeit, nach Ablauf von 3 Monaten werden sie nicht mehr mit Punktverlust bestraft.

8.2 Verjährung

Verstöße, die mehr als drei Jahre zurückliegen, sind verjährt.

8.3 Fristbeginn

Die Frist beginnt mit dem Tag der Begehung des Verstoßes.

9 Geldstrafen

9.1 Die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Geldstrafen sind, gestaffelt nach der Spielklassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Mannschaftskämpfen, bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften), auszusprechen.

9.2 Die Spielleiter sind verpflichtet Geldstrafen gem. 9.1 StO auszusprechen.

9.3 Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Spielleiters nach 9.1 StO werden von diesem formlos durch Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen.

9.4 Unabhängig davon können die Spielleiter, Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsorgane ohne Einleitung eines Verfahrens Geldstrafen gegen Vereine, Mannschaften, Spieler sowie gegen Verfahrensbeteiligte ihres Zuständigkeitsbereichs bis zu einer Höhe von 100,00 € verhängen und zurücknehmen.

9.5 Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für:

- Vereinsmeldung
- Terminmeldung
- Mannschaftsmeldung

wird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.

9.6 Darüber hinaus sind von den Rechtsorganen Geldstrafen auszusprechen, soweit dies die jeweilige Regelung der Strafordnung ausdrücklich vorsieht und die Gesamtwürdigung der Umstände des Verstoßes eine höhere Sanktionierung nicht erfordert. Der Strafrahmen der Geldstrafen beträgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwischen 50,00 € und 5.000,00 €.

9.7 Geldstrafen werden vom HTTV per Lastschrift eingezogen. Sollte das Verbandsmitglied (Vereine und Abteilungen) der Einziehung widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.

10 Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine

10.1 Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen. Die Spielsperre erfolgt in der Regel als Sperre für eine Anzahl von Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler oder Reservespieler (RES) gemeldet ist. Auch das Spielen von Ersatz in höheren Mannschaften ist dann untersagt. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. Die WO ist zu beachten.

10.2 Die Sperre eines Spielers hat keine Auswirkung auf die Sollstärke einer Mannschaft. Die Geschäftsstelle vermerkt die Sperre im Bemerkungsfeld der Mannschaftsmeldung.

11 Heimspielsperren für Mannschaften und Vereine

11.1 Während einer Heimspielsperre sind Mannschaftskämpfe bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.

11.2 Die bis zum Ablauf einer Vereins- oder Mannschaftssperre anfallenden Mannschaftskämpfe gehen kampfflos verloren.

12 Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer

Eine Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes eines Verbandsorgans muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

13 Ausschluss aus dem HTTV

13.1 Ein Ausschluss aus dem Verband muss auf einem besonders schwerwiegenden Verstoß beruhen.

13.2 Ein Ausschluss aus dem HTTV kann insbesondere erfolgen:

- wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob schaden;
- wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
- Kindeswohlgefährdung;
- wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten, wenn diese einen Betrag von 500,00 € übersteigen;
- wegen schwerer strafrechtlicher Verfehlungen.

13.3 Durch Ausschluss verlieren Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) und Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) alle Rechte innerhalb des HTTV.

13.4 Ausgeschlossene Verbandsangehörige (Mitglieder der Vereine) verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.

13.5 Eine Wiederaufnahme in den Verband nach einem rechtskräftig erfolgten Ausschluss ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich.

14 Lizenzentzug

Eine Lizenz (Schiedsrichter oder Trainer) kann nur von der Stelle entzogen werden, die diese ausgestellt hat. Der Lizenzinhaber ist vorher anzuhören. Einspruch gegen den Entzug ist zuzulassen.

15 Sportwidriges Verhalten

Sportwidriges Verhalten, für welches in der Strafordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16 Verstöße von Spielern

16.1 Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe.

16.2 Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb sportwidrig verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bzw. -organe tätlich angreift, verletzt, bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.3 Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach 17.2 StO bezeichneten Fällen eine Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe ausgesprochen werden.

16.4 Bei besonders schweren Tötlichkeiten kann dem Spieler die Spielberechtigung entzogen werden.

16.5 Der Versuch der Körperverletzung ist strafbar.

16.6 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich vornimmt oder unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Meldelisten veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.7 Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.8 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben das Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.9 Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben Verstöße gegen die Ordnungen des HTTV und Verstöße nach 17.1 ff. StO veranlasst, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

16.10 Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

17 Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern

17.1 Verstöße von Mannschaften

17.1.1 Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder einer Geldstrafe bestraft.

17.1.2 Ein verschuldeter Abbruch eines Mannschaftsspiels wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

17.1.3 Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

17.1.4 In einem minder schweren Fall kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

17.2 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

- das Spielen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung veranlasst oder davon Kenntnis hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- es veranlasst oder Kenntnis davon hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft. Das betreffende Spiel ist als verloren zu werten;
- Fälschungen, unberechtigte Änderungen und falsche Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten vorsätzlich veranlasst oder Kenntnis davon hat, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

18 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen), Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und dabei insbesondere der Vereinsmitarbeiter bzw. Vereinsverantwortlichen Mitglieder)

18.1 Verstöße von Verbandsmitgliedern (Vereine und Abteilungen)

18.1.1 Mit den in 3. StO festgelegten Strafen können Vereine und Abteilungen bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.

18.1.2 Vereine und Abteilungen, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, können mit einer Sperre bis zu drei Monaten und/oder mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft werden.

18.1.3 Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.

18.1.4 Mit einer Strafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO F 2.5) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga und TTBL	je SR 500,00 €
Regional- und Oberliga	je SR 300,00 €
Hessenliga, Verbandsliga	je SR 200,00 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse	je SR 100,00 €
Kreisliga	je SR 50,00 €

1.- 3. Kreisklasse und Nachwuchsklassen keine Bestrafung.

18.1.5 Bei mangelhafter Herrichtung der Austragungsstätte (siehe WO I 1) kann der Verein oder die Abteilung mit Spielverlust und/oder Geldstrafe bestraft werden.

18.1.6 Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Vorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereinsjugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

18.1.7 Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung auf der Homepage des HTTV in Kraft.

18.2 Verstöße von Vereinsmitarbeitern

18.2.1 Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe im Verein gewählt oder bestimmt worden sind. Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen 17. und 18. der StO.

18.2.2 Wer als Vereinsmitarbeiter:

- andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst. Der Versuch der Bestechung ist strafbar.
 - Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst,
 - falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt,
 - in den 17. und 18. StO angeführten Verstöße begeht,
- wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

18.2.3 Wer als Vereinsmitarbeiter:

- sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,
- den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält,
- die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet,

wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

In einem besonders schweren Fall kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

19 Strafen gegen Schiedsrichter

Strafen sind in der Schiedsrichterordnung festgelegt.

20 Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen)**20.1 Verstöße von Mitgliedern von Verbandsorganen.**

20.1.1 Verbandsorgane, die gegen ihre Amtspflicht verstoßen, werden mit den in 3. StO festgelegten Strafen bestraft.

20.1.2 In einem besonders schweren Fall kann durch den Verbandsvorstand auf Amtsenthebung auf Zeit oder auf Dauer erkannt werden (siehe 1.6 RO).

20.2 Verstöße von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine und Abteilungen).

20.2.1 Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Zuschauer anwesend sind, werden entsprechend der Bestimmungen in 9 ff. StO bestraft.

20.2.2 Das Nichterscheinen eines Verbandsangehörigen bei Vorladungen zu mündlichen Verfahren eines Rechtsorgans wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

21 Diskriminierungsverbot

21.1 Unabhängig von den zuvor aufgeführten Tatbeständen ist jeder Verbandsangehörige gleich ob Spieler, Verbandsorgan, Vereinsmitarbeiter, Anhänger, Mannschaftsführer, Schiedsrichter zu bestrafen, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 12 Mannschaftskämpfen (Punktspielbetrieb) und/oder Geldstrafe bestraft.

21.2 Die Strafe kann in einem minder schweren Fall bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden. In einem besonders schweren Fall kann die Person aus dem Verband ausgeschlossen werden.